

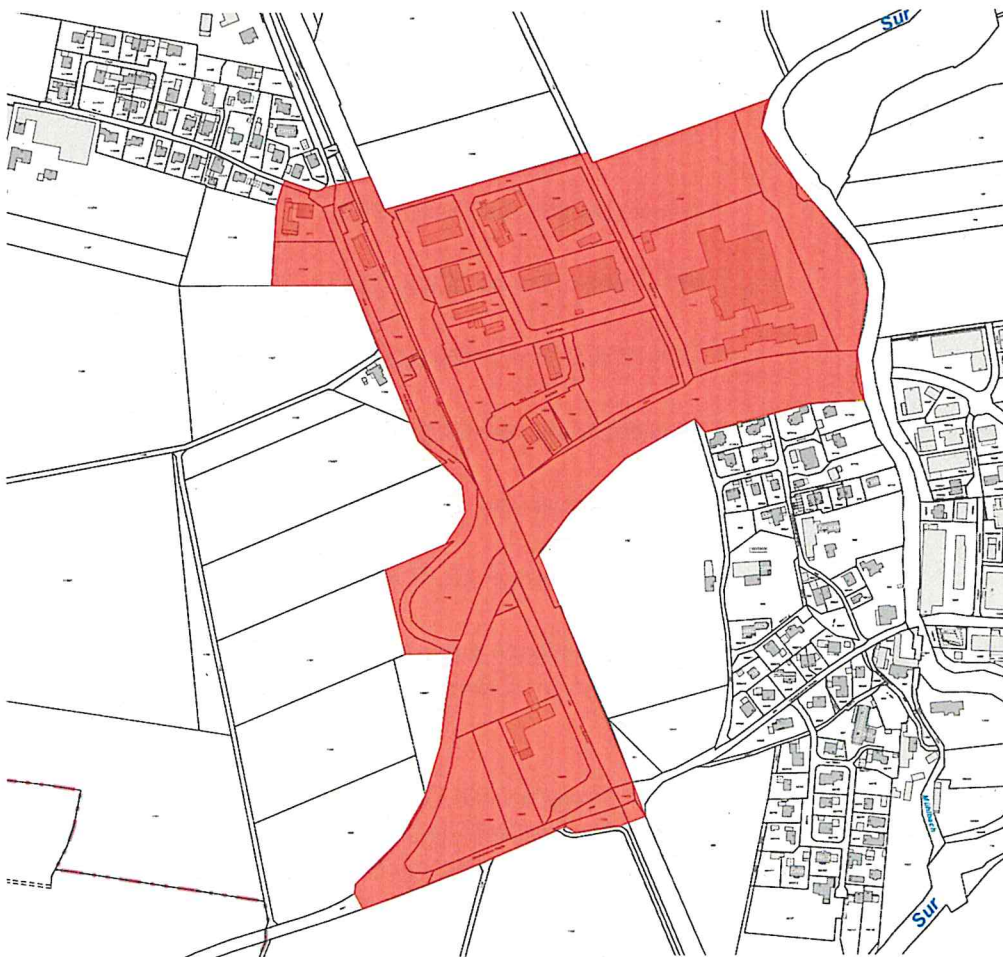


Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 20. März 2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Bereich um den geplanten Bahnhaltypunkt zu ändern. Die Absicht, den Flächennutzungsplan zu ändern, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst den Bereich um den zwischen Obersurheim und Am Bahnhof geplanten Haltepunkt und ist aus nachstehendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Änderung ist die Anpassung des Flächennutzungsplans an die tatsächlichen Gegebenheiten und eine zeichnerische Präzisierung der Darstellung sowie die Schaffung der rechtlichen Planungsgrundlagen für den Bau eines Parkplatzes westlich des Bahnhaltypunktes und eines kleinen Mischgebietes sowie allgemeinen Wohngebietes „Am Bahnhof Südost“.

Der Vorentwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 01.10.2024 mit Begründung kann in der Zeit

vom Mittwoch, 13. November 2024 bis einschließlich Montag, 13. Januar 2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden / Fläche	Umweltbericht vom 01.10.2024
Wasser	Umweltbericht vom 01.10.2024
Klima / Luft	Umweltbericht vom 01.10.2024
Pflanzen / biologische Vielfalt	Umweltbericht vom 01.10.2024
Tiere	Umweltbericht vom 01.10.2024
Mensch / Erholungsnutzung	Umweltbericht vom 01.10.2024
Landschaft	Umweltbericht vom 01.10.2024
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht vom 01.10.2024

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Saaldorf, 28.10.2024
Gemeinde Saaldorf-Surheim



Andreas Buchwinkler
Erster Bürgermeister